

3402/AB-BR/2019

vom 04.09.2019 zu 3690/J-BR

 Bundesministerium

bmvrdj.gv.at

Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Dr. Clemens Jabloner

Bundesminister für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Herr
Karl Bader
Präsident des Bundesrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0191-III 1/PKRS/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3690/J-BR/2019

Wien, am 4. September 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Bundesräte Korinna Schumann, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. Juli 2019 unter der Nr. **3690/J-BR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Evaluierung der DSGVO und der Stellungnahmen des Bundes“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 4:

- *Welche strategischen Überlegungen zur DSGVO und zum Schutz personenbezogener Daten vertritt das Ressort in Ihrer Stellungnahme? Sollen datenschutzrechtlichen Grundprinzipien in Frage gestellt werden? Wenn ja, welche?*
- *Welche Regelungsbereiche der DSGVO werden vom Ressort als problematisch angesehen und in der Stellungnahme angesprochen werden?*

Gemäß Art. 97 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung; im Folgenden: DSGVO) hat die Europäische Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 25. Mai 2020 und danach alle vier Jahre einen Bericht über die Bewertung und Überprüfung der Datenschutz-Grundverordnung vorzulegen. Gemäß Art. 97 Abs. 3 DSGVO kann die Europäische Kommission zum Zweck der Vorlage dieses Berichts Informationen von den Mitgliedstaaten und den Aufsichtsbehörden anfordern.

Eine Stellungnahme Österreichs bzw. der Datenschutzbehörde im Rahmen der Berichterstellung setzt somit eine entsprechende Initiative seitens der Europäischen Kommission voraus. Bis dato ist eine entsprechende Aufforderung seitens der Europäischen Kommission nicht ergangen, weshalb zum aktuellen Zeitpunkt ein Eingehen auf Inhalte einer allfälligen Stellungnahme Österreichs bzw. der Datenschutzbehörde nicht in Betracht kommt.

Zur Frage 2:

- *Wird in der Stellungnahme des Ressorts für die volle Übernahme der DSGVO Standards in der zukünftigen e-privacy-Verordnung eingetreten? Wenn nein, warum nicht?*

Die Verhandlungen zur ePrivacy-Verordnung fallen in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie. Die Beantwortung dieser Frage fällt somit nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 4 verwiesen.

Zur Frage 3:

- *Wann wird die Stellungnahme fertig gestellt und abgeschickt werden? Welche Sektion/Abteilung ist dafür verantwortlich?*

Zum nachgefragten Zeitpunkt der Fertigstellung der Stellungnahme verweise ich auf die Antwort zu den Fragen 1 und 4. Nach derzeitigem Informationsstand wird die Europäische Kommission die Mitgliedstaaten im Rahmen einer Sitzung der Ratsarbeitsgruppe DAPIX (Informationsaustausch und Datenschutz) am 3. September 2019 darüber informieren, wie sie die Evaluierung durchzuführen beabsichtigt und ob und, wenn ja, welche konkreten Informationen sie von den Mitgliedstaaten zur Vorbereitung ihres Berichts einfordern wird.

Soweit es sich um allgemeine Angelegenheiten des Datenschutzes handelt, liegt die Zuständigkeit für die Erstellung einer Stellungnahme aufgrund einer allfälligen Aufforderung der Europäischen Kommission gemäß Art. 97 Abs. 3 DSGVO beim Verfassungsdienst, Abteilung V 3 (Rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes und der elektronischen Datenverarbeitung; Geschäftsstelle des Datenschutzrates), des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz. Soweit es sich um materienspezifische Angelegenheiten des Datenschutzes handelt, liegt die Zuständigkeit bei den für die jeweilige Materie zuständigen Fachabteilungen anderer Sektionen. An die Datenschutzbehörde könnte von der Europäischen Kommission gegebenenfalls eine gesonderte Aufforderung ergehen.

Zur Frage 5:

- *Welche Probleme haben sich aus Sicht des Ressorts bei der praktischen Anwendung der DSGVO bei datenverarbeitenden Unternehmen und Vereinen ergeben?*

An mich wurden keine Probleme bei der praktischen Anwendung der DSGVO in datenverarbeitenden Unternehmen und Vereinen herangetragen.

Zur Frage 6:

- *Soll durch eine Anpassung der DSGVO die Anwendung derselben für gemeinnützige Vereine und Organisationen erleichtert - im Sinne von Entbürokratisierung - werden?*

Eine Anpassung der DSGVO setzt einen Rechtsakt auf Ebene des Unionsrechts voraus. Derzeit liegen keine Informationen über allfällige Bestrebungen der Europäischen Kommission zur Änderung oder Anpassung der DSGVO vor.

Zur Frage 7:

- *Werden Sie in Ihrer Stellungnahme dafür eintreten, dass im Sinne der Rechtssicherheit alle Entscheidungen der 27 nationalen Datenschutzbehörden und der nationalen Gerichte zeitnah veröffentlicht werden und allen Interessierten zugänglich gemacht werden müssen?*

Zu konkreten Inhalten einer allfälligen Stellungnahme Österreichs bzw. der Datenschutzbehörde verweise ich auf die Beantwortung der Fragen 1 und 4.

Zur Frage 8:

- *Wer vertritt Ihr Ressort/Bundesregierung in Brüssel bei dieser Evaluierung?*

Die Zuständigkeit zur Erstellung des Berichts gemäß Art. 97 Abs. 1 DSGVO liegt ausschließlich bei der Europäischen Kommission. Eine Vertretung der Mitgliedstaaten ist in diesem Evaluierungsprozess nicht vorgesehen.

Gemäß Art. 97 Abs. 4 DSGVO berücksichtigt die Europäische Kommission u.a. die Standpunkte und Feststellungen des Rates. Die Vorbereitung einer Position des Rates soll nach derzeitigem Informationsstand in der Ratsarbeitsgruppe DAPIX (Informationsaustausch und Datenschutz) erfolgen. In allgemeinen Datenschutzangelegenheiten wird Österreich in diesem Gremium durch Angehörige des Verfassungsdienstes, Abteilung V 3, des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz oder der Ständigen Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union aus dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz vertreten.

Zur Frage 9:

Werden Sie als Ressortverantwortlicher/e vor der Erstellung der Ressortstellungnahme den österreichischen Datenschutzrat (DSR), dem nach dem DSG die Aufgabe zukommt, die Bundesregierung zu beraten, beziehen? Oder werden Sie den DSR auffordern, eine Stellungnahme für das Ressort zu erarbeiten?

Eine aktive Befassung des Datenschutzrates ist nur im Zusammenhang mit datenschutzrechtlich relevanten Gesetzesentwürfen der Bundesregierung sowie Verordnungen im Vollzugsbereich des Bundes, die wesentliche Fragen des Datenschutzes betreffen, vorgesehen (§ 14 Abs. 2 Z 3 DSG). Im Übrigen nimmt der Datenschutzrat seine in § 14 Abs. 1 DSG angeführten (Beratungs-)Aufgaben aus eigenem war, ohne dass es einer entsprechenden Aufforderung bedarf.

Dem Datenschutzrat kommt keine Zuständigkeit zur Erarbeitungen von Stellungnahmen für den Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz zu. Die Möglichkeit, im Rahmen seiner Beratungstätigkeit aus eigenem Empfehlungen in datenschutzrechtlicher Hinsicht an die Bundesregierung und die Bundesminister zu richten (§ 14 Abs. 2 Z 1 DSG), bleibt davon unberührt.

Dr. Clemens Jabloner

